eventAssec | Powered by Hiscox
EVENT INSURANCE UNDERWRITING

Veranstaltungsausfall by Hiscox

Bedingungen 01/2019

HISCOX

Veranstaltungsausfall by Hiscox
Bedingungen 01/2019

Index

Abschnitt A – Veranstaltungsausfallversicherung		3
I.	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	3
II.	Herbeiführung des Versicherungsfalles	3
III.	Risikoausschlüsse	3
IV.	Leistungen des Versicherers	4
V.	Selbstbehalt	5
Abschnitt B – Allgemeiner Teil		6
I.	Repräsentanten	6
II.	Obliegenheiten	6
III.	Subsidiarität	7
IV.	Sachverständigenverfahren	7

HISCOX

Abschnitt A
Veranstaltungsausfall by Hiscox, Bedingungen 01/2019

I. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1. Versicherungsschutz besteht entsprechend den nachstehenden Regelungen für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer infolge eines Veranstaltungsausfalls unmittelbar selbst entstehen.

   Ein Veranstaltungsausfall im Sinne dieser Bedingungen ist gegeben, wenn eine im Versicherungsschein bezeichnete Veranstaltung unvorhergesehen ausfällt, abgebrochen oder in der Durchführung wesentlich geändert wird und der Grund dafür außerhalb des Einflussbereichs des Versicherungsnehmers oder mitwirkender Personen liegt. Mitwirkende Personen sind Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Vertragspartner, denen sich der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Veranstaltung bedient.

   Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere Geld und geldwerte Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

2. Versicherungsfall ist der im versicherten Zeitraum eintretende Veranstaltungsausfall.

II. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder mitwirkende Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Führen der Versicherungsnehmer oder mitwirkende Personen den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder der mitwirkenden Personen entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

III. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für Schäden aus und im Zusammenhang mit:

1. dem Nichtauftritt von Personen oder Gruppen auf der versicherten Veranstaltung;
2. Verletzungen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen;
3. Verletzungen vertraglicher Vereinbarungen durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung;
4. der Nichtverfügbarkeit des Veranstaltungsortes, sofern die Nichtverfügbarkeit aus Arbeiten am Veranstaltungsort – die dem Versicherungsnehmer bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages oder zum Zeitpunkt der Buchung des Veranstaltungsortes bekannt waren – oder aus der Versagung erforderlicher Genehmigungen/Erlaubnisse resultiert;
5. Terrorakten oder der Androhung von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele ausgeübte Handlungen, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
6. Attentaten oder der Androhung von Attentaten;
7. Kernenergie oder Radioaktivität, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
8. biologischen oder chemische Substanzen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;

9. Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Zustände, innere Unruhen, Streik oder Aufruhr; dies gilt auch, wenn es sich hierbei nur um (Vorbeuge-)Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Androhung eines der vorgenannten Ereignisse handelt;
10. Staatstrauer, Nationaltrauer, Pietät;
11. Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder anderen hoheitlichen Maßnahmen, es sei denn, Letztere haben unmittelbar den Ausfall, den Abbruch oder die Änderung der Durchführung der Veranstaltung herbeigeführt;
12. Streik, Aussperrung und Arbeitsniederlegung;
13. Finanzierungsschwierigkeiten in Bezug auf die versicherte Veranstaltung, insbesondere durch Ausbleiben oder Zurückbleiben des Publikumsinteresses oder der finanziellen Unterstützung durch Sponsoren, finanzierende Stellen, Teilnehmer oder das Publikum;
14. finanziellen Schwierigkeiten des Veranstalters oder der mitwirkenden Personen;
15. Ausbleiben oder Zurückbleiben des Publikumsinteresses;
16. Witterungseinflüsse bei Veranstaltungen unter freiem Himmel oder bei Verwendung von Zelten oder sonstigen nicht ständig befestigten Bauten;
17. Seuchen, Pandemien, Epidemien, Krankheiten oder Viren, auch wenn nur vorbeugend oder zum Schutz hiervor Maßnahmen ergriffen werden (z. B.: Influenza A H1N1 oder H5N1).

IV. Leistungen des Versicherers

1. Leistungen im Versicherungsfall

   1.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Erstattung der Schäden, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar selbst entstehen (Eigenschäden), d. h. solche Schäden, die dem Versicherungsnehmer entstehen, ohne dass er von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird.

   Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer dabei die durch den Eintritt eines Veranstaltungsausfalles für die versicherte Veranstaltung nachweislich aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch zwingend aufzuwendenden Kosten abzüglich aller erzielbaren Einnahmen, Erlöse und Einsparungen.

   1.2. Die für diesen Vertrag gezahlten oder zu zahlenden Versicherungsprämien sind keine Kosten im Sinne des Vertrages und bleiben bei der Berechnung eines etwaigen Schadens außer Betracht.

2. Zusätzliche Kosten

   Der Versicherer ersetzt folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordenen zusätzlichen Kosten:

   2.1. Mehrkosten

   Nach vorheriger Zustimmung durch den Versicherer werden auch notwendige Mehrkosten aufgrund erhöhten Aufwands für die Information von Besuchern, Ausstellern oder sonstigen Teilnehmern der versicherten Veranstaltung erstattet.

   2.2. Schadenfeststellungskosten

   Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die notwendigen und verhältnismäßigen Zusatzkosten zur Feststellung der Höhe eines versicherten Schadens.

   Des Weiteren ersetzt der Versicherer die Kosten des Versicherungsnehmers, die dieser für – auch erfolglose – Maßnahmen zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durfte, auch über die Versicherungssumme(n) hinaus.

3. Leistungsobergrenzen

3.1. Höchstentschädigung (Versicherungssumme/n)

Die maximale Versicherungsleistung aus diesem Vertrag ist je Versicherungsfall und für die versicherte Veranstaltung insgesamt auf die im Versicherungsschein genannte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt.

3.2. Kosten

Die zusätzlichen Kosten gemäß Abschnitt A Ziffer IV. 2.1. und 2.2. werden maximal bis zur Höhe der im Versicherungsschein bezüglich Eigenschäden genannten Versicherungssumme ersetzt. Die insoweit zu erstattenden Kosten sind Teil dieser Versicherungssumme und werden nicht zusätzlich zu dieser bezahlt. Soweit bestimmte Positionen nicht versichert werden, werden im Schadenfall Kosten, die sich auf diese Positionen beziehen, nicht ersetzt.

3.3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen. Auf die Anrechnung der Unterversicherung wird verzichtet, sofern die Versicherungssumme mindestens 90 % des Versicherungswerts zum Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

V. Selbstbehalt

Von jedem Schaden trägt der Versicherungsnehmer den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

HISCOX

Abschnitt B
Veranstaltungsausfall by Hiscox, Bedingungen 01/2019

I. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

II. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

   Der Versicherungsnehmer hat

   1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Vorgaben, Auflagen und Sicherheitsvorschriften zu beachten;

   1.2. alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltung erforderlich sind;

   1.3. die Verpflichtung, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, aus denen die jeweils aufgewendeten Kosten für versicherte Veranstaltungen festgestellt werden können;

   1.4. dafür zu sorgen, dass sämtliche Verträge, die die versicherte Veranstaltung betreffen, zumindest in Textform geschlossen werden;

   1.5. dafür zu sorgen, dass sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse, Visa und gewerblichen Schutzrechte rechtzeitig eingeholt werden und für die Veranstaltung Gültigkeit haben;

   1.6. bei der Auswahl des Organisators mit höchstmöglicher Sorgfalt zu verfahren;

   1.7. verbindlich zu erklären, dass er vor und bei Beginn dieses Vertrages keine Kenntnis von oder Informationen über Faktoren und Umstände hat, die möglicherweise Anlass zu einem Schadenfall im Rahmen dieses Vertrages geben könnten.

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

   2.1. (Teilweise) Kündigung

   Die Möglichkeit des Versicherers, den Vertrag im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 2 der Allgemeinen Bedingungen, Bedingungen 01/2019.

   2.2. (Teilweise) Leistungsfreiheit

   Unabhängig vom Bestehen einer Kündigungsmöglichkeit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

   Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.

3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

   Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles

   3.1. den Versicherer unverzüglich zu informieren, nachdem der Versicherungsnehmer vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat;

   3.2. die Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten;

   3.3. Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;

3.4. dem Versicherer die Bestätigung des Eintritts einer versicherten Wettergefahr durch offizielle Daten der Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, beizubringen;

3.5. dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;

3.6. jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche – soweit die Umstände es gestatten – zu erteilen.

Steht das Recht auf vertragliche Leistung durch den Versicherer einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten der Ziffern 3.1. bis 3.6. ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Außer im Fall einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.

Bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

III. Subsidiarität

Soweit ein von dem vorliegenden Vertrag abgesichertes Risiko ganz oder teilweise auch über einen anderen Versicherungsvertrag abgesichert ist, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt der Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

IV. Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

   2.1. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

   2.2. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

   2.3. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder in einem ähnlichen Verhältnis steht.

   Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

   3.1. alle aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten für die versicherte Veranstaltung;

   3.2. alle Erlöse, die für die versicherte Veranstaltung erzielt wurden;

   3.3. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten zusätzlichen Kosten.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen.

   Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durchdie Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

   Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.